

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

22. Oktober 2020
/Del

A 326 / 2020

Corona: Überbrückungshilfe – Start der Antragstellung für die 2. Phase

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben GF LV – 443/20 vom 21. September 2020 hatten wir Sie zuletzt über die Corona-Überbrückungshilfe und die Eckpunkte für die 2. Phase (Fördermonate September – Dezember 2020) dieser Hilfe informiert. Aktuell wurde die Antragstellung gestartet.

Anträge für die 2. Phase der Überbrückungshilfe können damit ab sofort durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt gestellt werden. **Antragsfrist ist der 31. Dezember 2020.**

Änderungen in der 2. gegenüber der 1. Phase:

Die Förderkonditionen für die 2. Phase (September bis Dezember 2020) wurden verbessert (vgl. auch das o.g. Rundschreiben). So wurde u. a. das Kriterium des Umsatzeinbruchs abgesenkt, die KMU-Schwelle abgeschafft und die Fördersätze und Personalkostenpauschale erhöht:

- **Antragsberechtigt** sind kleine und mittelständische Unternehmen
 - mit entweder einem Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,
 - oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. (bisher Umsatzeinbruch von 60% in April und Mai 2020).
- Auch entfällt mit der 2. Phase der Überbrückungshilfe die s. g. KMU-Schwelle, wonach innerhalb der 1. Phase bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten nur max. 9.000 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten nur max. 15.000 Euro förderfähig waren. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat. Damit können Unternehmen je nach Höhe betrieblicher Fixkosten für die vier Monate bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten.
- Darüber hinaus erhöht sich die monatliche Fixkostenerstattung:
 - 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80% der Fixkosten),

- 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten),
 - 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30% und unter 50% (bisher bei mehr als 40% Umsatzeinbruch). jeweils Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.
- Die **Personalkostenpauschale** wurde von 10% auf 20% erhöht.

„NRW Überbrückungshilfe Plus“:

Das Programm wird für Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern in Nordrhein-Westfalen wieder mit der „NRW Überbrückungshilfe Plus“ ergänzt. Nähere Informationen hierfür liegen noch nicht vor, sollen aber noch auf der u.g. Seite des Landes ergänzt werden.

Den Weg zur Antragstellung und alle Informationen rund um die Überbrückungshilfe finden Sie unter:

Land NRW:

<https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe-fuer-kleine-und-mittelstaendische-unternehmen-die-ihren-geschaeftsbetrieb-im>

Bund:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

Diese Informationen werden erfahrungsgemäß regelmäßig aktualisiert.

Bei Fragen zur Überbrückungshilfe und zur NRW Überbrückungshilfe Plus steht zudem eine Hotline zur Verfügung: Telefon: 0211-7956 4996.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)